



Gesch.-Z.: V B 3 - 10 17 02/3 -

## M e r k b l a t t

### Überlassung, Erwerb und Beförderung von Kriegswaffen innerhalb des Bundesgebietes (§§ 2 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit 5 Abs. 2 und 3 Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG))

1. Das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) stellt strenge formale und materielle Anforderungen an jeglichen Umgang mit Kriegswaffen. Sofern kein Befreiungstatbestand im Sinne des §§ 5 und 15 KWKG vorliegt, bedarf grundsätzlich **jegliche Überlassung, Erwerb oder das Befördernlassen** von Kriegswaffen einer zuvor erteilten **Genehmigung** durch die zuständigen Behörden (insbesondere Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) oder Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)).
2. Bei der **Beförderung** von Kriegswaffen hat der Genehmigungsinhaber vor dem Überlassen der Kriegswaffen an den Beförderer/Frachtführer darauf zu achten, dass
  - Stückzahl und Ausführung der zu befördernden Kriegswaffen genehmigungskonform sind und
  - ausschließlich der in der jeweiligen Genehmigungsurkunde aufgeführte Beförderer/Frachtführer die Beförderung vornimmt.

Darüber hinaus hat er darauf zu achten, dass die Beförderung umgehend vorgenommen wird und eine ordnungsgemäße, den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 KWKG entsprechende Aufbewahrung während des Beförderungsvorganges gewährleistet ist.

Die Überlassung an den Beförderer hat zeitnah zum tatsächlichen Beförderungstermin zu erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass eine Beförderung von Kriegswaffen ohne zeitlichen Verzug vorgenommen wird und innerhalb Deutschlands selbst in ungünstigen Fällen binnen 5 Werktagen abgeschlossen ist; die Dispositionen des Frachtführers sind darauf abzustellen.

Sollten dennoch darüber hinausgehende unvorhergesehene Verzögerungen beim Transport auftreten, so ist die zuständige Genehmigungsbehörde (in der Regel BMWi oder BMVg) umgehend zu unterrichten. Falls diese Stellen nicht erreichbar sein sollten, kann hilfsweise das

...

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) – Referat 223 – im Hinblick auf die Überprüfung etwaiger (zusätzlicher) Genehmigungserfordernisse informiert werden.

Werden evtl. notwendige Zwischenlagerungen vorgenommen oder sollen Beförderungen nicht durch einen in der Genehmigung genannten Frachtführer/Beförderer vorgenommen werden, sind hierfür Genehmigungen nach § 2 Abs. 2 KWKG, ggf. nach § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 KWKG erforderlich.

Entsprechende Anträge sind unverzüglich bei den zuständigen Genehmigungsbehörden zu stellen.

3. Während des Beförderungsvorganges hat der den Transport durchführende Beförderer (Frachtführer/Verfrachter) die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherung der Kriegswaffen, insbesondere gegen Diebstahl oder die Verwendung durch Unbefugte zu treffen.

VS-Transporte (VS-VERTRAULICH und höher) müssen von zwei Personen, die entsprechend dem Geheimhaltungsgrad des zu transportierenden VS-Materials VS-ermächtigt sind, begleitet werden. Eine dieser Personen kann der Fahrer sein. Das Transportfahrzeug darf während des Transports bei Aufenthalten nicht unbeaufsichtigt bleiben.

Analoge Sicherungsmaßnahmen sind für erforderliche Zwischenlagerungen der Kriegswaffen zu treffen.

4. Die **Gesamtverantwortung** für eine genehmigungskonforme Abwicklung des vollständigen Beförderungsvorgangs **obliegt** aufgrund seiner Rechtsstellung als Genehmigungsinhaber im Sinne von § 3 Abs. 1 KWKG dem **Befördernlasser**. Verstöße gegen diese Pflichten können zur Erfüllung von Straftatbeständen nach § 22 a KWKG führen und möglicherweise die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 3 KWKG in Frage stellen.
5. Für den Fall, dass Kriegswaffen in zu hoher Stückzahl, in falscher Ausführung, zu früh oder in einer anderen nicht von einer KWKG-Genehmigung abgedeckten Form angeliefert werden, sollte der Empfänger die betreffenden Kriegswaffen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegennehmen und sicherstellen. Die Annahme dieser Kriegswaffen stellt dann keinen ungenehmigten Erwerb im Sinne des KWKG dar, wenn die zuständigen Genehmigungsbehörden (in der Regel BMWi oder BMVg) unverzüglich über den Vorfall informiert werden, so dass die entsprechenden genehmigungsrechtlichen Maßnahmen eingeleitet werden können. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine Meldung spätestens am

nächsten auf die Annahme der Kriegswaffen folgenden Werktag erfolgt. Hilfsweise kann bei Unerreichbarkeit der Genehmigungsbehörden auch eine Meldung an das BAFA – Referat 223 – gehen.

Die Meldung kann zunächst telefonisch oder per Fax erfolgen. Bei einer telefonischen Meldung ist diese schriftlich nachzuholen.

Die genannten Umstände der Annahme und Sicherstellung der Kriegswaffen sind zu dokumentieren.

Unterbleibt die oben beschriebene Meldung, so kann die Annahme eine Straftat nach § 22 a KWKG darstellen. In diesem Fall sind die o. g. Behörden gehalten, den Sachverhalt zur Verfolgung an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

6. Anschriften der o. g. Behörden zur Abgabe von Meldungen:

1. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Referat V B 3

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Telefon:	0228 – 615 – 0	(Zentrale)
	Nebenstellen:	3991, 3446, 2313, 3750, 3484
Telefax:	0228 – 615 – 2268	

2. Bundesministerium der Verteidigung

Referat Rü II 2

Fontainengraben 150

53123 Bonn

Telefon:	0228 – 12 – 0	(Zentrale)
	Nebenstellen:	4967, 4305
Telefax:	0228 – 12 – 1493	

3. Bundesamt für Wirtschaft  
und Ausfuhrkontrolle  
Referat 223  
Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

Telefon:	06196 – 908 – 0	(Zentrale)
	Nebenstellen:	388, 509, 615, 588, 422
Telefax:	06196 – 908 – 888	

Dieses Merkblatt ersetzt das Merkblatt über die Kontrolle von Kriegswaffen innerhalb des Bundesgebietes vom 10. September 1998